

Antrag des Präsidiums: WO1

Änderung des § 6 der Wettspielordnung

Wettspielordnung i. d. F. v. 01.10.2023	Änderungsvorschlag
<p>§ 6 Mannschaftsgröße</p> <p>(1) Mannschaften können je aus 2, 4 oder 6 Spielern bestehen.</p> <p>In der Sommersaison beträgt die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen grundsätzlich 4 Spieler. Hiervon abweichend beträgt die Mannschaftsstärke in den Altersklassen bis U14 sowie ab Herren 75 jeweils 2 Spieler und die Mannschaftsstärke in den Oberligen der Damen, Herren, Herren 30 jeweils 6 Spieler.</p> <p>In der Wintersaison beträgt die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen grundsätzlich 2 Spieler. In den Oberligen der Altersklassen der U15, U18 und der Damen und Herren beträgt die Mannschaftsstärke 4 Spieler.</p> <p>(2) Bei 2er-Mannschaften werden 2 Einzelspiele und 1 Doppelspiel, bei 4er-Mannschaften 4 Einzel- und 2 Doppelspiele und bei 6er-Mannschaften 6 Einzel- und 3 Doppelspiele ausgetragen.</p>	<p>§ 6 Mannschaftsgröße</p> <p>(1) Mannschaften können je aus 2, 4 oder 6 Spielern bestehen.</p> <p>In der Sommersaison beträgt die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen grundsätzlich 4 Spieler. Hiervon abweichend beträgt die Mannschaftsstärke in den Oberligen der Damen, und Herren, Herren 30 jeweils 6 Spieler und die Mannschaftsstärke in den Altersklassen bis U14 sowie ab Herren 75 jeweils 2 Spieler. In den Altersklassen der U12, U15 und U18 kann die Mannschaftsstärke auch 2 Spieler betragen.</p> <p>In der Wintersaison beträgt die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen grundsätzlich 2 Spieler. In den Oberligen der Altersklassen der U15, U18 und der Damen und Herren beträgt die Mannschaftsstärke 4 Spieler.</p> <p>(2) Bei 2er-Mannschaften werden 2 Einzelspiele und 1 Doppelspiel, bei 4er-Mannschaften 4 Einzel- und 2 Doppelspiele und bei 6er-Mannschaften 6 Einzel- und 3 Doppelspiele ausgetragen.</p>

Begründung:

Die Herren 30 Oberliga hat in den letzten drei Jahren einen stetigen Rückgang der Staffelgröße zu verzeichnen. Im Sommer 2025 nehmen nur noch vier Mannschaften in der höchsten Thüringer Liga teil. Für potentielle Aufsteiger aus der Verbandsliga ist die Mannschaftsstärke ein mehrfach genannter Hinderungsgrund für einen Aufstieg.

Im Kinder- und Jugendbereich möchte der TTV die Möglichkeit schaffen, dass TTV-Mitgliedsvereine sowohl 2er- als auch 4er-Mannschaften in den Altersklassen U12, U15 und U18 melden können. Der Trend der letzten Jahre zeigt hohe Meldezahlen in gemischten Ligen und im Vergleich niedrige Meldezahlen in weiblichen und männlichen Ligen.

Meldungen 2025:

U18g: 16, U18w: 1, U18m: 6
 U15g: 16, U15w: 0, U15m: 4
 U12g: 12, U12w: 0, U12m: 2

Ziel ist es möglichst vielen Mannschaften einen Wettspielbetrieb in einer weiblichen oder männlichen Liga zu ermöglichen und durch eine optimierte Verteilung der Mannschaften leistungshomogenere Gruppen bilden zu können.

In der Umsetzung sollen folgende Staffeln angeboten werden:

2er-Mannschaften: U12g, U12w, U12m, U15w, U15m, U18w, U18m

4er-Mannschaften: U15g, U15w, U15m, U18g, U18w, U18m

Die Anträge WO2, WO3 und WO4 werden bei Zustimmung zu WO1 vom Präsidium zurückgezogen.

Das Präsidium des TTV e.V.

Antrag des Präsidiums: WO2 | wenn WO1 nicht zugestimmt wird

Änderung des § 6 der Wettspielordnung

Wettspielordnung i. d. F. v. 01.10.2023	Änderungsvorschlag
<p>§ 6 Mannschaftsgröße</p> <p>(1) Mannschaften können je aus 2, 4 oder 6 Spielern bestehen.</p> <p>In der Sommersaison beträgt die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen grundsätzlich 4 Spieler. Hiervon abweichend beträgt die Mannschaftsstärke in den Altersklassen bis U14 sowie ab Herren 75 jeweils 2 Spieler und die Mannschaftsstärke in den Oberligen der Damen, Herren, Herren 30 jeweils 6 Spieler.</p> <p>In der Wintersaison beträgt die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen grundsätzlich 2 Spieler. In den Oberligen der Altersklassen der U15, U18 und der Damen und Herren beträgt die Mannschaftsstärke 4 Spieler.</p> <p>(2) Bei 2er-Mannschaften werden 2 Einzelspiele und 1 Doppelspiel, bei 4er-Mannschaften 4 Einzel- und 2 Doppelspiele und bei 6er-Mannschaften 6 Einzel- und 3 Doppelspiele ausgetragen.</p>	<p>§ 6 Mannschaftsgröße</p> <p>(1) Mannschaften können je aus 2, 4 oder 6 Spielern bestehen.</p> <p>In der Sommersaison beträgt die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen grundsätzlich 4 Spieler. Hiervon abweichend beträgt die Mannschaftsstärke in den Oberligen der Damen, und Herren, Herren 30 jeweils 6 Spieler und die Mannschaftsstärke in den Altersklassen bis U14 U12 einschließlich sowie ab Herren 75 jeweils 2 Spieler.</p> <p>In der Wintersaison beträgt die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen grundsätzlich 2 Spieler. In den Oberligen der Altersklassen der U15, U18 und der Damen und Herren beträgt die Mannschaftsstärke 4 Spieler.</p> <p>(2) Bei 2er-Mannschaften werden 2 Einzelspiele und 1 Doppelspiel, bei 4er-Mannschaften 4 Einzel- und 2 Doppelspiele und bei 6er-Mannschaften 6 Einzel- und 3 Doppelspiele ausgetragen.</p>

Begründung:

Die Herren 30 Oberliga hat in den letzten drei Jahren einen stetigen Rückgang der Staffelgröße zu verzeichnen. Im Sommer 2025 nehmen nur noch vier Mannschaften in der höchsten Thüringer Liga teil. Für potentielle Aufsteiger aus der Verbandsliga ist die Mannschaftsstärke ein mehrfach genannter Hinderungsgrund für einen Aufstieg.

Änderung aus redaktionellen Gründen; Klarstellung.

Das Präsidium des TTV e.V.

Antrag des Präsidiums: WO3 | wenn WO2 nicht zugestimmt wird

Änderung des § 6 der Wettspielordnung

Wettspielordnung i. d. F. v. 01.10.2023	Änderungsvorschlag
<p>§ 6 Mannschaftsgröße</p> <p>(1) Mannschaften können je aus 2, 4 oder 6 Spielern bestehen.</p> <p>In der Sommersaison beträgt die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen grundsätzlich 4 Spieler. Hiervon abweichend beträgt die Mannschaftsstärke in den Altersklassen bis U14 sowie ab Herren 75 jeweils 2 Spieler und die Mannschaftsstärke in den Oberligen der Damen, Herren, Herren 30 jeweils 6 Spieler.</p> <p>In der Wintersaison beträgt die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen grundsätzlich 2 Spieler. In den Oberligen der Altersklassen der U15, U18 und der Damen und Herren beträgt die Mannschaftsstärke 4 Spieler.</p> <p>(2) Bei 2er-Mannschaften werden 2 Einzelspiele und 1 Doppelspiel, bei 4er-Mannschaften 4 Einzel- und 2 Doppelspiele und bei 6er-Mannschaften 6 Einzel- und 3 Doppelspiele ausgetragen.</p>	<p>§ 6 Mannschaftsgröße</p> <p>(1) Mannschaften können je aus 2, 4 oder 6 Spielern bestehen.</p> <p>In der Sommersaison beträgt die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen grundsätzlich 4 Spieler. Hiervon abweichend beträgt die Mannschaftsstärke in den Oberligen der Damen, und Herren, Herren 30 jeweils 6 Spieler und die Mannschaftsstärke in den Altersklassen bis U14 sowie ab Herren 75 jeweils 2 Spieler und. In den Altersklassen der U12, U15 und U18 kann die Mannschaftsstärke auch 2 Spieler betragen.</p> <p>In der Wintersaison beträgt die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen grundsätzlich 2 Spieler. In den Oberligen der Altersklassen der U15, U18 und der Damen und Herren beträgt die Mannschaftsstärke 4 Spieler.</p> <p>(2) Bei 2er-Mannschaften werden 2 Einzelspiele und 1 Doppelspiel, bei 4er-Mannschaften 4 Einzel- und 2 Doppelspiele und bei 6er-Mannschaften 6 Einzel- und 3 Doppelspiele ausgetragen.</p>

Begründung:

Im Kinder- und Jugendbereich möchte der TTV die Möglichkeit schaffen, dass TTV-Mitgliedsvereine sowohl 2er- als auch 4er-Mannschaften in den Altersklassen U12, U15 und U18 melden können. Der Trend der letzten Jahre zeigt hohe Meldezahlen in gemischten Ligen und im Vergleich niedrige Meldezahlen in weiblichen und männlichen Staffeln.

Meldungen 2025:

U18g: 16, U18w: 1, U18m: 6
 U15g: 16, U15w: 0, U15m: 4
 U12g: 12, U12w: 0, U12m: 2

Ziel ist es möglichst vielen Mannschaften einen Wettspielbetrieb in einer weiblichen oder männlichen Staffel zu ermöglichen und durch eine optimierte Verteilung der Mannschaften leistungshomogenere Staffeln bilden zu können.



In der Umsetzung sollen folgende Staffeln angeboten werden:

2er-Mannschaften: U12g, U12w, U12m, U15w, U15m, U18w, U18m

4er-Mannschaften: U15g, U15w, U15m, U18g, U18w, U18m

Das Präsidium des TTV e.V.

Antrag des Präsidiums: WO4 | wenn WO3 nicht zugestimmt wird

Änderung des § 6 der Wettspielordnung

Wettspielordnung i. d. F. v. 01.10.2023	Änderungsvorschlag
<p>§ 6 Mannschaftsgröße</p> <p>(1) Mannschaften können je aus 2, 4 oder 6 Spielern bestehen.</p> <p>In der Sommersaison beträgt die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen grundsätzlich 4 Spieler. Hiervon abweichend beträgt die Mannschaftsstärke in den Altersklassen bis U14 sowie ab Herren 75 jeweils 2 Spieler und die Mannschaftsstärke in den Oberligen der Damen, Herren, Herren 30 jeweils 6 Spieler.</p> <p>In der Wintersaison beträgt die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen grundsätzlich 2 Spieler. In den Oberligen der Altersklassen der U15, U18 und der Damen und Herren beträgt die Mannschaftsstärke 4 Spieler.</p> <p>(2) Bei 2er-Mannschaften werden 2 Einzelspiele und 1 Doppelspiel, bei 4er-Mannschaften 4 Einzel- und 2 Doppelspiele und bei 6er-Mannschaften 6 Einzel- und 3 Doppelspiele ausgetragen.</p>	<p>§ 6 Mannschaftsgröße</p> <p>(1) Mannschaften können je aus 2, 4 oder 6 Spielern bestehen.</p> <p>In der Sommersaison beträgt die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen grundsätzlich 4 Spieler. Hiervon abweichend beträgt die Mannschaftsstärke in den Oberligen der Damen, und Herren, Herren 30 jeweils 6 Spieler und die Mannschaftsstärke in den Altersklassen bis U14 U12 einschließlich sowie ab Herren 75 jeweils 2 Spieler.</p> <p>In der Wintersaison beträgt die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen grundsätzlich 2 Spieler. In den Oberligen der Altersklassen der U15, U18 und der Damen und Herren beträgt die Mannschaftsstärke 4 Spieler.</p> <p>(2) Bei 2er-Mannschaften werden 2 Einzelspiele und 1 Doppelspiel, bei 4er-Mannschaften 4 Einzel- und 2 Doppelspiele und bei 6er-Mannschaften 6 Einzel- und 3 Doppelspiele ausgetragen.</p>

Begründung:

Änderung aus redaktionellen Gründen; Klarstellung.

Das Präsidium des TTV e.V.

Antrag des Präsidiums: WO5

Änderung des § 16 der Wettspielordnung

Wettspielordnung i. d. F. v. 01.10.2023	Änderungsvorschlag
<p>§ 16 Namentliche Mannschaftsmeldung</p> <p>(5) Die namentlichen Meldungen der Spieler haben in der Reihenfolge der Spielstärke zu erfolgen. Für die Bestimmung der Spielstärke in einer Altersklasse gilt zuerst die zum Meldetermin gültige Deutschen Rangliste für diese Altersklasse, dann die Leistungsklassen. Spieler, die eine gleiche Leistungsklasse aufweisen, können in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden. Die einmal gewählte Reihenfolge ist für alle Altersklassen und in allen Mannschaften des Vereins verbindlich, sofern eine Deutsche Ranglistenposition in der jeweiligen Altersklasse im Sinne von Satz 2 dem nicht entgegensteht. Der Stichtag für die heranzuziehende Leistungsklasse wird jeweils in den Durchführungsbestimmungen geregelt.</p>	<p>§ 16 Namentliche Mannschaftsmeldung</p> <p>(5) Die namentlichen Meldungen der Spieler haben in der Reihenfolge der Spielstärke zu erfolgen. Für die Bestimmung der Spielstärke in einer Altersklasse gilt zuerst die zum Meldetermin gültige Deutschen Rangliste für diese Altersklasse, dann die Leistungsklassen. Spieler, die eine gleiche Leistungsklasse aufweisen, können in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden. Die einmal gewählte Reihenfolge ist für alle Altersklassen und in allen Mannschaften des Vereins verbindlich, sofern eine Deutsche Ranglistenposition in der jeweiligen Altersklasse im Sinne von Satz 2 dem nicht entgegensteht. Der Stichtag für die heranzuziehende Leistungsklasse wird jeweils in den Durchführungsbestimmungen geregelt. In den Altersklassen der Bambini, Kinder und Jugend können Spieler mit einer Leistungsklasse im Bereich 23,0 bis 25,0 sowie Spieler ohne Leistungsklasse in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden.</p>

Begründung:

In diesem LK Bereich besteht wiederholt der Wunsch der Trainer und Ehrenamtlichen aus den Vereinen eine leistungsgemäße Mannschaftsaufstellung machen zu dürfen. Diese ist oftmals aufgrund der bindenden LK Reihenfolge mit Nachkommastelle nicht möglich. Spieler in diesen LK Bereichen haben jedoch in der Regel nicht genügend oder gar keine LK Matches bestritten. Somit hat die LK wenig bis keine Aussagekraft über die tatsächliche Spielstärke.

Das Präsidium des TTV e.V.

Antrag des Präsidiums: S1

Änderung des § 13 der Satzung

Satzung i. d. F. v. 03.03.2024	Änderungsvorschlag
<p>§ 13 Finanzen</p> <p>Der TTV finanziert sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliedsbeiträgen b) Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen, Stiftungen, Publikationen, Werbung etc. c) Zuwendungen d) Gebühren 	<p>§ 13 Finanzen</p> <p>Der TTV finanziert sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliedsbeiträgen b) Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen, Stiftungen, Publikationen, Werbung etc. c) Zuwendungen d) Gebühren <p>Der TTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern. Über die Höhe dieser Mitgliedsbeiträge entscheidet die TTV-Mitgliederversammlung. In den Mitgliedsbeiträgen ist der vom TTV an den Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB) zu zahlende Mitgliedsbeitrag pro Vereinsmitglied enthalten. Ändert der DTB diesen Mitgliedsbeitrag, so ändert sich der Mitgliedsbeitrag des TTV entsprechend. Und zwar ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der DTB-Mitgliedsbeitragsänderung, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der TTV-Mitgliederversammlung bedarf. Genauerer regelt die TTV-Mitglieds- und Beitragsordnung, die von der TTV-Mitgliederversammlung beschlossen wird.</p>

Begründung:

Im Jahr 2023 hat der Deutsche Tennis Bund e.V. (DTB) eine Erhöhung seiner Mitgliedsbeiträge beschlossen, die seit 2024 wirksam ist. Konkret wurden die DTB-Mitgliedsbeiträge ab 2024 um 45 Cent für Erwachsene sowie um 25 Cent für Jugendliche angehoben. Zuvor erfolgte die letzte Erhöhung der DTB-Mitgliedsbeiträge im Jahr 2011 mit Wirksamkeit ab 2012. Das TTV-Präsidium hat sich bewusst entschieden, die letzte DTB-Mitgliedsbeitragserhöhung mit Wirksamkeit ab 2024 nicht an seine TTV-Mitgliedsvereine weiter geben zu wollen, sondern die zusätzlichen Kosten vollständig aus den bestehenden TTV-Mitgliedsbeiträgen (Erwachsene: 10,00 Euro | Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: 5,00 Euro) zu decken. Seit 2024 führt der TTV daher aus den TTV-Mitgliedsbeiträgen 2,05 Euro pro Erwachsenen und 1,10 Euro pro Jugendlichen an den DTB ab. Diese einmalige Lösung war nur möglich, weil die finanzielle Situation des TTV dies zugelassen hat. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass künftige DTB-Mitgliedsbeitrags erhöhungen erneut ohne Weitergabe an die TTV-Mitgliedsvereine aufgefangen werden können. Um hier eine klare und verlässliche Regelung für die Zukunft zu schaffen, sieht die vorgeschlagene Satzungsänderung vor, dass sich der TTV-Mitgliedsbeitrag künftig automatisch anpasst, wenn der DTB eine Änderung seiner Mitgliedsbeiträge beschließt.

Das Präsidium des TTV e.V.

Antrag des Präsidiums: S2

Änderung des § 3 der Satzung

Satzung i. d. F. v. 03.03.2024	Änderungsvorschlag
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der TTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Der TTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Die Mittel des TTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. 	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der TTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des TTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 2. Der TTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Die Mittel des TTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Ausübung von Vereins- und Organämtern erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Das Präsidium kann im Bedarfsfall und unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins einstimmig eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Vergütung darf die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung soll erstmals die Möglichkeit geschaffen werden, Mitgliedern des Präsidiums eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) gemäß § 3 Nr. 26a EStG zu gewähren. Bisher sieht die Satzung keine Regelung zu einer finanziellen Anerkennung für die Präsidiumsarbeit vor.

Die Aufgaben des Präsidiums sind mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden. Die Ehrenamtszuschale stellt eine moderate, steuerfreie Anerkennung dar, die in vielen gemeinnützigen Vereinen bereits praktiziert wird. Durch die Ergänzung der Satzung erhält der Verein die Möglichkeit, eine solche Zuschale – abhängig von der finanziellen Lage – transparent und regelkonform zu gewähren. Dabei bleibt die Zahlung im rechtlichen Rahmen und verhindert überhöhte Vergütungen, die dem gemeinnützigen Zweck widersprechen würden.

Darüber hinaus ist es für viele Vereine eine zunehmende Herausforderung, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für leitende Ehrenämter zu finden. Die steigenden Anforderungen und der hohe persönliche Einsatz schrecken potenzielle Interessierte oft ab. Die Möglichkeit einer Ehrenamtszuschale kann hier als zusätzlicher Anreiz dienen, Verantwortung zu übernehmen, ohne dass dadurch der ehrenamtliche Charakter der Arbeit infrage gestellt wird.

Diese Satzungsänderung soll nicht dazu führen, dass das Ehrenamt im Verein grundlegend verändert wird, sondern vielmehr eine gerechte Anerkennung für diejenigen ermöglichen, die viel Zeit und Energie in die Vereinsführung investieren. Sie schafft keine Verpflichtung zur Auszahlung, sondern lediglich eine Option, die in der Hand des Vereins bleibt und flexibel nach Bedarf genutzt werden kann. So wird sichergestellt, dass das ehrenamtliche Engagement im Präsidium weiterhin aus Überzeugung und im Sinne des Vereins geleistet wird – gleichzeitig aber auch wertgeschätzt und auf eine nachhaltige Basis gestellt.

Das Präsidium des TTV e.V.